

GR_GERICHTE S 2015 28 vom 19. Mai 2015

GR Gerichte, 2015-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_28

FR: GR_GERICHTE S 2015 28 du 19 mai 2015

IT: GR_GERICHTE S 2015 28 del 19 maggio 2015

Regeste

Einstellung in der Anspruchsberechtigung | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

Auf entsprechende Aufforderung der Arbeitslosenkasse (ALK) Graubünden vom 2. Dezember 2014 hin, führte A._____ in ihrer Stellungnahme vom 3. Dezember 2014 sinngemäss aus, dass sie ihre Arbeitslosigkeit nicht selbst verschuldet habe.

E. 3

Mit Verfügung vom 16. Dezember 2014 stellte die ALK Graubünden A._____ ab dem 1. November 2014 wegen selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit für 40 Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Mit der Ablehnung des neuen Arbeitsvertrags habe sie die Kündigung provoziert und damit ihre Arbeitslosigkeit selbst verschuldet. Da es sich um eine wiederholte Einstellung in der Anspruchsberechtigung handle, sei die Einstellungsdauer angemessen verlängert worden. Die von A._____ dagegen erhobene Einsprache vom 29. Dezember 2014 wies das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) mit Einspracheentscheid vom 27. Januar 2015 ab.

E. 4

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführerin) am 21. Februar 2015 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte die Aufhebung der Einstellung in der Anspruchsberechtigung und die Auszahlung des Taggelds für die eingestellten 40 Tage.

E. 5

a) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin durch ihr Verhalten der Arbeitgeberin Anlass zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegeben hat, weshalb die Einstellung in der Anspruchsberechtigung – wenn auch fälschlicherweise aufgrund von lit. b statt lit. a des Art. 44 Abs. 1 AVIV – zu Recht erfolgte. Die Einstelldauer wird jedoch von 40 auf 26 Tage reduziert. b) Gerichtskosten werden vorliegend keine erhoben, da das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht – ausser bei mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung – gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin steht praxisgemäss keine aussergerichtliche Entschädigung zu (Art. 61 lit. g ATSG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.